

LfL, Abteilung Laboranalytik  
Lange Point 4, 85354 Freising

Abteilung Laboranalytik

Notifizierung

Institut Dr. Nuss GmbH & Co. KG  
Schönbornstr. 34  
97688 Bad Kissingen

Eingegangen am

30. März 2023

Institut Dr. Nuss

Name  
Claudia Petosic  
Telefon  
08161/8640-3600  
Telefax  
08161/8640-5555  
E-Mail  
Notifizierung@LfL.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Freising

AQU\_L-7316.706Be/Pe

28.03.2023

**Vollzug der Klärschlamm- und Bioabfallverordnungen (AbfKlärV, BioAbfV)**

hier: Notifizierung als Untersuchungsstelle

Anlagen Urkunde mit Verfahrensliste  
Rechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.03.2023 haben Sie die Verlängerung der Notifizierung der Untersuchungsstelle Institut Dr. Nuss GmbH & Co. KG, Schönbornstr. 34, 97688 Bad Kissingen beantragt. Wir haben den Antrag geprüft und erlassen folgenden

**B e s c h e i d**

## 1. Die Untersuchungsstelle

Institut Dr. Nuss GmbH & Co. KG  
Schönbornstr. 34  
97688 Bad Kissingen

wird unter der Nummer BY9 als Untersuchungsstelle im Sinne der o.a. Verordnungen für folgende Untersuchungsbereiche notifiziert:

<b>Untersuchungsbereiche nach Fachmodul Abfall (Stand Mai 2018)</b>	
1.1	Probenahme und Probenvorbereitung – Klärschlamm
1.2	Schwermetalle und Chrom VI – Klärschlamm
1.3	Adsorbierte, organisch gebundene Halogene (AOX) – Klärschlamm
1.4	Physikalische Parameter, Nährstoffe – Klärschlamm
1.5	Polychlorierte Biphenyle (PCB) - Klärschlamm
1.6	Polychlorierte Dibenzodioxine und –furane (PCDD/PCDF) sowie dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (dl-PCB) – Klärschlamm
1.7	Benzo(a)pyren (B(a)P) – Klärschlamm
1.8	Polyfluorierte Verbindungen (PFC) mit den Einzelsubstanzen Perfluoroctansäure und Perfluoroctansulfonsäure (PFOA/PFOS) - Klärschlamm
2.1	Probenahme und Probenvorbereitung – Boden
2.2	Schwermetalle – Boden
2.3	Physikalische Parameter, Phosphat – Boden
2.4	Polychlorierte Biphenyle (PCB) - Boden
2.5	Benzo(a)pyren (B(a)P) - Boden
3.1	Probenahme und Probenvorbereitung - Bioabfall
3.2	Schwermetalle - Bioabfall
3.3	Physikalische Parameter, Fremdstoffe – Bioabfall
3.5	Prüfung der hygienisierten Bioabfälle *) – Bioabfall

\*) Der Kompetenznachweis kann für die Teilbereiche 3.4 und 3.5 für jeden einzelnen Parameter erbracht werden.

Die Untersuchungsbereiche entsprechen der Gliederung des Fachmoduls Abfall vom Mai 2018.

- Die Notifizierung ist befristet bis 28.03.2028 und kann auf Antrag verlängert werden.

3. Die Notifizierung kann bei Vorliegen triftiger Gründe ganz oder teilweise widerrufen werden (Widerrufsvorbehalt).
4. Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, an dem von der LfL vorgeschriebenen Ringversuch (LÜRv) teilzunehmen, i.d. R. jeweils an einem Ringversuch für jede Parametergruppe, für die die Untersuchungsstelle notifiziert ist, im Zeitraum von 12 bis maximal 24 Monaten. Darüber hinaus ist ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO/IEC 17025 und entsprechend den LAWA-AQS-Merkblättern aufrecht zu erhalten und es sind getrocknete Rückstellproben für die Dauer eines Jahres für evtl. Nachkontrollen bereit zu halten.
5. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der in der Notifizierung genannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt vorbehalten (Auflagenvorbehalt).
6. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für den Bescheid wird auf € 310,-- festgesetzt.

## **G r ü n d e**

1. Die von der Untersuchungsstelle beantragte Notifizierung bezog sich auf die Untersuchungsbereiche FMA 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5.

Eine Prüfung der vorgelegten Antrags- und Akkreditierungsunterlagen hat folgenden Befund ergeben:

Die Untersuchungsstelle erfüllt die Anforderungen nach DIN EN ISO/IEC 17025 unter Berücksichtigung des Fachmoduls Abfall für die Untersuchungsbereiche FMA 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5. Die geforderten Maßnahmen zur Qualitätssicherung wurden nachgewiesen.

2. Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist für die Entscheidung über den Antrag auf Notifizierung als Untersuchungsstelle sachlich und örtlich zuständig (§ 3a Abfallzuständigkeitsverordnung). Alle Anforderungen gemäß Fachmodul Abfall wurden für die notifizierten Untersuchungsbereiche erfüllt.

Die Nebenbestimmungen der Notifizierung beruhen auf Art. 36 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Befristung beruht auf der Vorgabe des Fachmoduls Abfall.

3. Das Verfahren ist Tätigkeit in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlung); Kostenschuldner ist der Antragsteller als Veranlasser. Unter Berücksichtigung des mit der Notifizierung angefallenen Verwaltungsaufwands und der Bedeutung der Sache ist die Gebühr auf € 310,-- festzusetzen.

## Hinweise:

Die Rechte und Pflichten der Untersuchungsstelle richten sich nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) bzw. der Bioabfallverordnung vom (BioAbfV), dem Fachmodul Abfall vom Mai 2018 und der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie Landwirtschaft und Forsten zum Vollzug der Klärschlammverordnung vom 11.06.2004. Darüber hinaus verweisen wir auf die Verpflichtungserklärung der Untersuchungsstelle (Formblatt A 3), die die Untersuchungsstelle im Zusammenhang mit der Antragstellung abgegeben hat.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gibt die Notifizierung im Internet in der bundesweiten Datenbank Resymesa ([www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)) bekannt. Das Gleiche gilt für die Verlängerung, das Erlöschen und den Widerruf der Notifizierung. Widerruf erfolgt, wenn die Notifizierungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder nur unvollständig erfüllt werden, wiederholt unrichtige Ergebnisse festgestellt sowie keine ausreichende Qualitätssicherung im Ringversuch nachgewiesen werden kann.

Wir bitten um Angabe des Buchungskennzeichens, somit ist eine fehlerfreie Buchung sichergestellt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft  
Menzinger Straße 54  
80638 München.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht**

Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen

Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Datenerhebung:

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Sollte die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, so wird, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt, die Forderung durch das für die Vollstreckung zuständige Finanzamt begetrieben, wenn es sich um eine privatrechtliche Forderung handelt, durch das zuständige Fiskalat am Landesamt für Finanzen gerichtlich geltend gemacht. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten werden dann dem zuständigen Finanzamt/ dem zuständigen Fiskalat am Landesamt für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Berndt  
Qualitätsmanagement / Notifizierung

